

Halle'sches Tageblatt.

Verantwortlicher Redakteur,
Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.
Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Verlagspreis 9 Mart.

Inserate für die nächstfolgende Nummer bestimmt, werden 9 Uhr Sonntags, spätere dagegen Tags zuvor erbeten.

Inserate besitzen sämtliche Annoncen-Bureau.

Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mart.

Insertionspreis für die vierspaltige Corpuß- Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Nr. 155.

Sonnabend, den 7. Juli.

1883.

Ausgabe- und Annahmestellen für Inserate und Abonnements bei Aug. Apelt, Leipzigstr. 8, Rob. Cohn, gr. Steinstraße 73, M. Dannenberg, Geißstraße 67, Albert Schmidt, Dompkatz 8, A. Voltz, Giechhofstein, Adolfsplatz 9a, part., Ludw. Kramer, Diemitz.

Für das laufende Quartal werden Abonnements unangesetzt von uns angenommen.
Die Expedition des Halle'schen Tageblatt.

Die Sonntags-Polizeiverordnung vor dem Kammergericht.

Berlin, 5. Juli. Der Strafsenat des kgl. Kammergerichts (Senatspräsident v. Holleben, Gef. Justizrat Hoffmann, Kammergerichtsräte Simon, Wimmel und Biegler) verhandelte heute in zwei Fällen als dritte Instanz über die Sonntagsverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen. Als Staatsanwalt fungirt Oberstaatsanwalt Warschborf, als Verteidiger im ersten Falle Rechtsanwalt Kaufmann, im zweiten Rechtsanwalt Lazarus.

Der erste Fall betrifft den Kaufmann Linde in Magdeburg, der, vom Schöffengericht freigesprochen, vom Landgericht Magdeburg aber verurtheilt, Verurteilung eingelegt hatte. Wir lassen die Ausführungen des Verteidigers und des Rechtsanwalts folgen.

Verteidiger Rechtsanwalt Kaufmann: Es frage sich, ob die Verordnung formell und materiell rechtmäßig sei: nach beiden Richtungen müsse die Frage verneint werden. Was die formelle Berechtigung des Oberpräsidenten zum Erlass einer derartigen Verordnung betreffe, so könne nur das Organisationsgesetz, welches die Kompetenz sämtlicher Behörden erscheidend zu regeln bestimmt sei, die Basis der Entscheidung dieser Frage sein. Nach § 73 dieses Gesetzes sei der Oberpräsident befugt, gemäß den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 rechtmäßige Polizeiverordnungen zu erlassen: aus diesem Citat der §§ 6, 12 und 15 erhellet, daß der Oberpräsident zu anderen Verordnungen nicht befugt sei; dafür spreche auch die weitere, in § 76 gegebene Bestimmung, daß der Oberpräsident sich in jeder derartigen Polizeiverordnung auf den § 73 des Organisationsgesetzes ausdrücklich beziehen und angeben solle, auf Grund welcher Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1850 er sie erlasse. Diese genau vorgeschriebene Form beweise, daß das Organisationsgesetz ein nebenhergehendes Verordnungsrecht des Oberpräsidenten nicht anerkenne. Der Vorberichter habe mit Recht geltend gemacht, daß im vorliegenden Falle nur die Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 sub b, c und i in Betracht kommen können. Die Bestimmungen sub b und c, welche von der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und dem Marktverkehr sprechen, fallen hier fort, da die Verordnung den Handelsverkehr überhaupt, auch den im Innern des Hauses für den Sonntag verbiete. Eben so wenig treffe auf den vorliegenden Fall die sub i gegebene clausula generalis zu, welche alles Andere, was

im Interesse der Gemeinde liegt, unter das Verordnungsrecht zusammenfasse. Denn nach der in den verschiedenen Erkenntnissen niedergelegten Anschauung der Reichspräsidenten gäbe diese Klausel der Regierung das Recht zu besonderen Verordnungen nur über Dinge von lokalem Interesse. In sachlicher Beziehung erscheine also der Oberpräsident von auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850, auf welche beide er sich bezogen habe, zum Erlasse jener Verordnung befugt. Dieser Ansicht sei auch der Vorberichter gewesen, und er hätte also folgerichtig die Verordnung formell für unzulässig erklären müssen. Er habe es aber, entgegen dem Sinne der Instruktion vom 6. Juni 1850, für unerheblich erachtet, ob der Oberpräsident richtig citire, und die formelle Berechtigung des Oberpräsidenten aus der künftigen Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 hergeleitet, auf die der Oberpräsident selbst sich nicht bezog. Dem sei entgegengehalten, daß diese Kabinettsordre durch das Gesetz vom 11. März 1850 oder mindestens durch das Organisationsgesetz aufgehoben sei. Auch der § 366 des Reichsstrafgesetzbuches, den der Vorberichter mit heranzog, treffe nicht zu; der Paragraph bedrohe nur Diebstahl, welche gewissen Anordnungen entgegenstünden, mit Strafe, aber keineswegs habe das Strafgesetzbuch den Zweck, zu bestimmen, wer in den einzelnen Bundesstaaten zum Erlasse solcher Anordnungen befugt ist. Aber wenn auch die Verordnung formell zulässig wäre, so bewege sich doch materiell nicht innerhalb der Grenzen des angezogenen Paragraphen, der nur von einer Störung der Sonntagsfeier" spreche. Der Begriff der Störung sei ja sehr schwankend, aber charakteristisch für denselben sei jedenfalls ein in die Außenwelt tretendes, ein Gemeinheitsstörendes Verhalten des Einzelnen; ein Gewerbebetrieb, der im Innern des Hauses nur angehen werde, wenn er durch ein Geräusch in die Außenwelt trete; davon sei in dem vorliegenden Falle nicht die Rede. In Bezug auf die Sonntagsfeier müsse zwischen den Gottesdienststunden und den Stunden nach dem Gottesdienste unterschieden werden. Auf diesem Boden halte sich noch die Verordnung vom 21. März 1879. Die neue Verordnung des Oberpräsidenten v. Wolff aber gehe über diese allgemeinen Grenzen hinaus, sie verstoße materiell in der angegebenen Weise gegen den § 366, sie verstoße gegen die Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 — wenn man diese schon gelten lassen wolle — denn die Kabinettsordre spreche nur von der äußeren Heilighaltung des Sonntags; sie verstoße eben so auch gegen die Synodalordnung, welche in ihrem § 15 die Instruktion der kirchlichen Ordnung, also auch die Regelung der Sonntagsfeier, dem

Gemeindefürsorge und nicht den politischen Behörden anvertraut. Neben rügt ferner an der Verordnung einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung. Dieser stelle in ihren §§ 1 bis 3 das Prinzip der Gewerbefreiheit auf, die nur durch Reichsgesetz durchbrochen werden könne, die Verordnung aber stelle ganze Klassen von Gewerben für den Sonntag gewissermaßen unter ein gewerbliches Interdikt. Endlich erhalte die Verordnung nicht bloß einen Verstoß gegen Reichsgesetze, sondern auch gegen den Geist unserer ganzen Reichs- und Landesgesetzgebung; dieselbe schließe den Sonntagsgottesdienst, wolle aber nicht unsern Vollen den pharisäischen Sonntag geben, wie er in England bestesse. Beweis dafür seien die bestimmten Aufzeichnungen der Reichsregierung bei der Beratung des Staats, namentlich des Postgesetzes. Der Geist der Reichsgesetzgebung könne wieder durch Reichsgesetze geändert werden, nicht aber durch einen einzelnen Oberpräsidenten. Aus allen diesen Gründen ziehe Neben den Schluß, daß die Verordnung rechtmäßig sei, und beantrage daher, den auf Grund dieser Verordnung in der Vorberichter verurtheilten Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen.

Oberstaatsanwalt Warschborf erklärt die formelle Rechtmäßigkeit der Oberpräsidentenverordnung für zweifellos. Sie schöpfe ihre Gültigkeit zwar nicht aus dem Gesetze vom 11. März 1850, aber aus der Kabinettsordre vom 7. Februar 1837, welche keineswegs, wie der Verteidiger behauptet, ihre Rechtsbefähigung verloren habe. Diese Kabinettsordre werde weder durch das Gesetz vom 11. März 1850 berührt, welches sich auf einen ganz anderen Gebiete bewege, noch durch das Reichsgesetz, noch durch die Gewerbeordnung, noch endlich durch das Organisationsgesetz, welches lediglich die formale Zuständigkeit der Behörden, nicht aber ihre materiellen Befugnisse habe regeln wollen. Die durch die erwähnte Kabinettsordre den Regierungen übertragene Befugnis sei einfach auf den Oberpräsidenten übertragen. Wenn § 73 des Organisationsgesetzes die §§ 6, 12, 15 ausdrücklich aufführe, so sei dadurch noch keineswegs das Recht des Oberpräsidenten ausgeschlossen, innerhalb der durch sonst noch zu Recht bestehenden Bestimmungen der Regierungen übertragenen Befugnisse die Polizeiverordnungen zu erlassen. Demselben Grundsatze habe der Strafsenat des kgl. Kammergerichts im April d. J. gegenüber der nachstehenden Verordnung des Oberpräsidenten bide. In jenem Erkenntnis sei allerdings nur auf die Provinzialverordnung von 1875 Bezug genommen worden, allein der einschlägige Paragraph (§ 76) sei gleichlautend mit § 73 des Organisationsgesetzes. Daß die Polizeiverordnung in ihrem Eingange auf eine unrichtige Bestimmung

Der Fluß des Kriegers.

Noman in drei Bänden von Maurus Sklai.
Vom Verfasser einzig autorisirt Bearbeitung von Ludwig Wechsler.
(Fortsetzung.)

Etwas liegt in der Luft.

Die christliche Welt schrieb eintaufendsechshundertundneunzig, als bei uns in Ungarn ganz absonderliche Zeiten zu herrschen begannen.

Am Ende des langen Winters fühlte der Mensch die wohlthätige magnetische Wirkung des nahenden Frühlings; die Sonne beginnt zu wärmen, hier und dort ströhlt gelbes Gras aus der Erde; der Mensch seht sich ins Freie und findet die Lust süß. — Es will Fröhling werden.

Ameisen, kleine, emsige Käferchen kommen mit großer Geschäftigkeit aus der Erde und zeigen sich selbst in den bewohnten Zimmern; die Häme beginnen fröhlicher zu krähen, gefangen gehaltene Störche klappern, reden die Flügel, der Vogel im Käfig beginnt zu singen. — Es will Fröhling werden.

Die langweiligen Wintertrübe verschwinden, hellere Kleidung erscheint in den Gassen; die Menschen selbst sind freundlicher, lagern nicht über Hüften und Schuppen, ein wohlthätiger Witterungswechsel macht allem Leid ein Ende, der winterliche Mühsüß verschwindet von den Gesichtern, neue Lebenskraft durchströmt die Nerven. — Es will Fröhling werden.

Und zumeilen durchwühlt ein liebes, warmes Lächeln die Welt, welches Gras und Blumen und Menschenherzen so schöne Hoffnungen verheißt, daß jede Knoche, jedes Herz davon erfüllt wird.

Im Jahre eintaufendsechshundertundneunzig verpörrte jede Knoche, jedes Herz viel früher als sonst dieses liebes Vorgefühl des Frühlings.

Es war ein langer, langer, eisiger Winter gewesen; der Thermometer hatte so lange so tief unter dem Gefrierpunkt gestanden, daß auch die Menschenherzen erstarrten, und der Patriotismus bloß in gefrorenen Zustände hervorlief.

Das Ansehen des vergangenen Jahres erlor; Schnee bedeckte das Gemeingefühl; die warme Liebe des Dichters

traf auf Eisgassen; Reif hatte sich auf die Zungenpitze der Menschen gelagert, daß sie nicht ungarisch zu sprechen verstanden.

Der düstere Patriot war ein trauriger Wä, der in seiner einsamen Höhle saß und zusah, wie sich der Schnee vor seinem Fenster anhäufte, und wenn die Sonne zuwellen bis zu ihm drang, brümmte er für sich: „Scheint zu Maria die Sonne klar, wird's noch fällter, als es war.“ Damit kloppte er die Pfeife aus, lehnte sich gegen die Wand und bemühte sich zu glauben, daß er schläfe.

Ein Eispanzer bedeckte die Ströme, der Schnee thürmte sich zu Bergen, so daß der Mensch denken mochte, der Sommer werde die Massen nicht zum Schmelzen bringen.

Und da brach die Sonne hervor.

Die kleinen, emsigen Ameisen erschienen und brachten Nachricht in jede Hütte; sie kamen aus den Herbsprüngen und hinter dem Ofen hervor; ein warmes Lüftchen grüßte zum Fenster herein: „Der Fröhling kommt!“ Schnee und Eis schmolz; exstremte Blumen, erstarrte Tiere erwachten zu neuem Leben; die Ströme wurden frei, die Steppe grünte, und alles, was lebte, veränderte mit Farbe und Wärme, daß der Fröhling gekommen sei.

Es war Anfangs Februar; überall, in jedem Palaste, in jeder Hütte, auf dem grünen Felde und beim grünen Tich beschäftigte ein Gebante alle Seelen: Das Manifest Kaiser Josephs des Zweiten, welches der edle Fürst am 28. Januar an sein ungarisches Volk erlassen hatte.

Die Entzöge von dem Briefe des Fürsten, welchen er bezüglic dieses Gegenstandes an einen Staatsmann richtete, belegen: „Ich wünsche aus vollem Herzen, daß Ungarns Wohlfahrt und allgemeine Ordnung durch dieses Manifest so viel gewinne, als ich diesem Lande durch meine Verordnungen nach allen Richtungen hin zu erwerben vermag.“

Diese Worte machten ein ganzes Volk glücklich.

Zwei neue Ideen ließ der große Fürst als Erbe zurück, welche der Segen spendenden Jeder vom 28. Januar nicht freitig gemacht werden können, die zum Ruhme der Menschheit, zum Andenken des großen Fürsten erhalten bleiben mußten, welche ihn dahin begleiteten, wo über die Fürsten zu

Gericht gefessen wird, und welche Zeugenschaft ablegen, daß dieses Land auch dort seiner Krone würdig war; diese zwei großen Ideen waren: die Befreiung der Lage der Leibeigenen und der Toleranzgesetz.

Das Glück von Millionen ist in diesen zwei Ideen ausgebrüht; solcher Millionen, die Ungarns Schöne genannt wurden, die aber die erstgeborenen Geschwister nicht als Geschwister behandelten.

Alles freute sich, alles eilte an das Sonnenlicht, die Säle der Komitatsräthe öffneten sich und widerhallten von lärmenden Reden, und bei lärmenden Volksfesten wurden Dänen getrunken. Wein floß in Strömen, und die Menschen waren schon ohnkräftig trunken vor Freude.

Eine traurige Figur bei dieser Zeit allgemeiner Freude spielte ein solcher Mann, der Vizegespann Malárdy.

Fällt der Mensch, so beginnt es plötzlic. Vorgefesseln umgab ihn noch aller Klang seines Stolz; er war ein mächtiger Mann von großem Einfluß; man ehrete seinen Namen, beneidete sein Glück, hielt seinen Einfluß für allmächtig; Häftlinge aus Wien und Männer des Dorfes beugten ihre Köpfe vor ihm; Grafen und Magnaten warteten in seinem Vorzimmer, um seine Protektion zu erbitten; denn er war der oberste Herr des Komitats, und wer sich innerhalb der Grenzen des Komitats wohl fühlen wollte, konnte es nur mit Malárdy's Willen. Der besitzende Adel hüdtigte ihm der Familienverbindungen halber, das progressivende Volk schmeichelte ihm, um ihn sich günstig zu stimmen, mit welcher er sich desselben den Leibeigenen gegenüber amahnte, die Vorrechte des Adels beschützte und die Lasten anderen Ständen auflegte. Und diesenigen, die seine Feinde waren, die er verurtheilte und verurtheilte, diese fürchteten ihn und zitterten vor ihm und verletzten ihren Zorn. Und in dem Maße das unmaßbare Malárdy's Schloß, dessen Reichthum noch niemand zu schätzen vermochte, das Schloß mit den glänzenden Säulen, silbernen Spiegeln, glitzernden Kaminen, mit den parfümirten Kaminpfeuern, mit Bewohnern, deren jeder einzelne als ein höheres Wesen erschien.

(Fortsetzung folgt.)

Bezug nehmen, habe ihre aus anderen Bestimmungen herfließende Gültigkeit nicht auf. Bezüglich der Frage, ob aus dem Inhalt der Polizeiverordnung Besonderen gegen die Gültigkeit derselben herzuholen seien, giebt der Staatsanwalt der Auffassung Ausdruck, daß durch die Kabinettsordre vom 7. Februar 1837 die Krone als alleiniger Factor der Gesetzgebung unter Verzicht auf die materielle gesetzliche Regelung der Sonntagsfeier ihre Befugniß auf die Bezirksregierungen übertragen, also in diesem Punkte qua Gesetzgeber handeln, so daß die materielle Zulässigkeit der auf Grund jener Kabinettsordre erlassenen Polizeiverordnungen sich der Prüfung des Richters entziele. Wenn man aber diesen Standpunkt, dessen Zweckmäßigkeit der Staatsanwalt nicht erkennen will, nicht theilt, so werde man die Frage, ob die durch die Polizeiverordnung verbotenen Handlungen geeignet seien, die Sonntagsfeier zu fördern, ex concreto, d. h. aus den eigenthümlichen Verhältnissen des betreffenden Landestheils, den Gewohnheiten der dortigen Bevölkerung u. dergleichen zu beurtheilen haben. In dieser Beziehung sei aber gerade die Instanz, welche die Verordnung erlassen habe, in hervorragender Weise berufen, ein sachkundiges Urtheil abzugeben, dem der Richter mit abstrakten Bedenken nicht wohl entgegenzutreten könne. Selbst aber zu solchen abstrakten Bedenken liege kein Grund vor, am wenigsten könne ein solches aus der Beschränkung der Gewerbefreiheit hergenommen werden, sofern diese Beschränkung auf gesetzlich begründeten Befugnissen der Behörden beruhe. Die Revision sei zu verwerfen.

Verteidiger Rechtsanwalt Kaufmann nimmt den Ausführungen des Staatsanwalts gegenüber das Recht des Richters in Schutz, die materielle rechtliche Zulässigkeit der Polizeiverordnungen auf dem in Rede stehenden Gebiete zu prüfen.

Es wird sofort in die Verhandlung über den zweiten Fall eingetreten, in welchem die Staatsanwaltschaft Verurteilung gegen die Freiprediger des Kaufmanns Theising in Liebenwerda eingelegt hat.

Staatsanwalt und Verteidiger beziehen sich einfach auf die Ausführungen in der vorhergehenden Sache. Der Verteidiger fügt nur noch hinzu, daß als Motiv der Polizeiverordnung angegeben sei, es solle den Handlungsgewohnheiten die Möglichkeit der Sonntagsfeier gewährt werden, und daß hiernit die Verordnung aus dem Rahmen der Kabinettsordre trete, welche sich auf die „äußere Heiligung“ des Sonntags beziehe.

Der Gerichtshof zieht sich zur Beschlußfassung zurück. Nach 1 1/2 stündiger Beratung tritt der Gerichtshof wieder den Saal und Präsident v. Holleben verurtheilt den Beschluß: „In der Untersuchungssache gegen den Handelsmann Karl Kinde erkennt der Gerichtshof, daß das Urtheil der zweiten Strafkammer des Landesgerichts zu Magdeburg, d. d. 7. April 1833, aufzuheben, der Angeklagte der Sonntagsfeierpflicht nicht schuldig zu befinden, deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen und die letzteren der Staatskasse aufzuerlegen seien. Der Gerichtshof geht in Uebereinstimmung mit dem Vortrager davon aus, daß die beiden, die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffenden Polizeiverordnungen vom 21. März 1879 und 18. Dezember 1882 an dem Gesetz vom 11. März 1850 keine Stütze haben. Die in beiden Verordnungen behandelte Materie zähle nicht zu den in diesem Gesetze dem polizeilichen Verwaltungsrechte unterworfenen Materien. Wenn in der Generalklausel des § 6 dieses Gesetzes von „allen anderen Gegenständen, deren polizeiliche Regelung durch die besonderen Verhältnisse der Gemeinde oder des Bezirks erfordert werde“, die Rede sei, so sei es keineswegs die Absicht des Gesetzgebers gewesen, der Polizei damit ein neues Gebiet zu erschließen, auf dem sie über die ihr naturgemäß gezogenen Grenzen in das weite Gebiet der staatlichen Gesetzgebung hinüberzugespringen könnte, sondern es habe den Polizeibehörden nur die Möglichkeit gegeben werden sollen, innerhalb des im Gesetze näher begrenzten Gebietes polizeiliche Vorschriften zu erlassen, welche im besonderen Interesse der betreffenden Gemeinde oder des Bezirks lägen. Um eine derartige Maßnahme im besonderen Interesse eines Bezirks der Provinz handle es sich hier aber nicht. Der Berufungsrichter habe auf Grund des § 366 des Reichsstrafgesetzbuches und der allerhöchsten Kabinettsordre vom 7. Februar 1837, die später nur insofern eine Aenderung erfahren, als die durch das Organisationsgesetz herbeigeführte Aenderung in der Organisation der Behörden eine solche bedinge, den Oberpräsidenten für befugt erachtet, Verordnungen bezüglich der äußeren Heiligung der Sonn- und Feiertage zu erlassen. Es könne dieser Auffassung insofern zugestimmt werden, als die gedachten Verordnungen, insbesondere die von 1882, wenn und soweit sie überhaupt rechtmäßig seien, materielle Rechtsgültigkeit nur auf Grund des § 366 des Reichsstrafgesetzbuches in Verbindung mit der Kabinettsordre, nicht aber auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 haben können. Für die Frage, ob der Oberpräsident oder eine andere Behörde zum Erlass solcher Verordnungen befugt sei, sei die Kabinettsordre von 1837 in Verbindung mit der Provinzialordnung entscheidend. Der Umstand, daß der Oberpräsident sich bei Erlass der quers. Verordnungen im Einklange derselben auf den § 73 des Organisationsgesetzes als denjenigen, kraft dessen er sie erlassen habe, beziehe, würde an sich der Befugniß nicht entgegenstehen. Die in dieser Richtung gemachten Angriffe der Revision seien verfehlt. Dagegen seien deren materielle Einwendungen begründet. Den Regierungen sei durch die Allerhöchste Kabinettsordre von 1837 die Befugniß erteilt worden, zum Zwecke der äußeren Heiligung der Sonntags Verordnungen zu erlassen. Wenn in dieser Hinsicht von der Staatsanwaltschaft geltend gemacht worden sei, daß, nachdem einmal von Sr. Majestät die Regierungen zum Erlass solcher Verordnungen delegiert worden, diese Verordnungen gewissermaßen den Gesetzen gleichstehen, so könne der Gerichtshof diesen Ausführungen nicht beipflich-

ten. Die betreffenden von den königlichen Regierungen zu erlassenden Verordnungen seien aber nur Verordnungen, und da das Gesetz vom 11. März 1850 die ganze Polizeiverwaltung organisire, das Recht der von der Polizeiverwaltung an die Regierung gesetzte, den Ministern die Befugniß erteile, Polizeiverordnungen aufzugeben, endlich auch die polizeiliche Exekutive geregelt habe, so müsse man annehmen, daß diese Bestimmungen ausnahmslos bei allen Polizeiverordnungen, welche von den Regierungen erlassen werden, Platz greife.

Was die Sache selbst betreffe, so könne es keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der § 366 von einer Störung der Sonntagsfeier spreche, nicht nur von den Stunden des Gottesdienstes die Rede sei, wemgleich letzterer einen besonders wirksamen Schutz ertheile, daß es sich vielmehr um die allgemeine christliche Sonn- und Feiertagsfeier handle. Andererseits aber lassen die gewählten Ausdrücke, „äußere Heiligung des Sonntags“, „Störung der Sonntagsfeier“, erkennen, daß nur solche Handlungen gemeint seien, die nach außen hin wirksam oder doch störend in die Außenwelt treten, die gemeint seien, die innere Stimmung nicht nur eines Einzelnen, sondern der Allgemeinheit zu fördern. Wenn man von diesem Gesichtspunkte an die fragliche Polizeiverordnung heranträte, so werde sich nicht verkenne lassen, daß dieselbe zum Theil weit weniger als die Beschränkung der Gewerbefreiheit der Gerichtshof sei nicht der Meinung, daß der Oberpräsident seine Befugnisse überschritten habe, wenn er in der Verordnung vom 28. Dezember 1882 die Nummer 3 der älteren Verordnung, worin das öffentliche Ausstellen der Waaren am Sonntag verboten ist, ausdehnte; denn es sei dies Ausstellen etwas, was nicht im Innern des Hauses geschieht, sondern an die Desfentlichkeit heraustritt. Es habe darin eine Störung gesehen werden können; anders sehe es dagegen mit den beiden anderen Nummern, welche in gleicher Weise vom Oberpräsidenten generalisirt worden seien. Es sei davon auszugehen, daß der Handelsmann, so wie jeder Einzelne innerhalb seiner vier Wände so lange Herr bleibt, als ihm nicht das Gesetz besondere Schranken auferlege und daß es ihm frei stehen müsse, wenn er wolle, bei sich einzulassen. Die Verordnung gehe nach Ansicht des Kollegiums zu weit, wenn sie annähme, daß jeder öffentliche Handelsverkehr bedingungslos einen störenden Einfluß ausüben müsse. Es solle damit nicht gesagt sein, daß jeder Handelsverkehr nach 1 Uhr freibleibe solle. Aber in dem vorliegenden Falle sei keine Störung der Sonntagsfeier zu erkennen, es sei ein Vorgang innerhalb der vier Wände des Hauses gewesen, der zu keiner weiteren Schließung Anlaß geben könne. Der Vortrager erkenne nach der Auffassung des Gerichtshofes den Begriff der Sonntagsfeier, wenn er jeden öffentlichen Handelsverkehr am Sonn- und Feiertage ohne Unterschied, wo er öffentlich oder im Innern des Hauses, nach Außen erkennbar oder nicht stattfand, ausnahmslos als strafbar hinstellt. Dies habe ihm dahin geföhrt, die Rechtsbefähigkeit der erwähnten Verordnung anzunehmen.

Nach den obigen Ausführungen könne vielmehr die Verordnung vom 18. Dezember 1882, so wie dieselbe den öffentlichen Handelsverkehr am Sonntage — unbedingt und ausnahmslos — unterlasse, als rechtsbeständig nicht anerkannt werden, und es sei deshalb der Angeklagte, von dem nur feststeht, daß er zu Magdeburg an einem Sonntage, Nachmittags 4 1/2 Uhr, einem bei ihm angetretenen Soldaten auf dessen langen Lad verfahren wollte, daran aber durch die Desfentlichkeit eines Schuhmanns gehindert wurde, der nicht am Sonntage öffentlichen Handelsverkehr getrieben habe, unter Aufhebung des Urtheils der Vorinstanz von Strafe und Kosten freizusprechen.

In dem zweiten Falle, in Sachen gegen Theising in Liebenwerda, geht das Erkenntniß des Gerichtshofes dahin: daß das Urtheil der Strafkammer des Landesgerichts zu Torgau vom 6. April 1883 unter Aufrechterhaltung der darin getroffenen thatsächlichen Feststellungen, insofern sie dahin gehe, daß der Handelsmann Theising an einem Sonntage am einem Sonntag Nachmittags Waaren in sein Fenster öffentlich zur Schau gestellt habe, aufzuheben und die Sache zur weiteren Entscheidung, sowie zur Entscheidung über den Kostenpunkt an das Landesgericht zu Magdeburg zu verweisen sei. Zur Begründung dieses Erkenntnisses verweise der Präsident auf die ihm ersten Falle gemachten Ausführungen. Der Oberpräsident sei berechtigt, das öffentliche Ausstellen von Waaren am Sonntag Nachmittags zu verbieten, nicht aber den allgemeinen öffentlichen Handelsverkehr. Die Handlung des Theising sei, weil nach Außen tretend, eine Störung der Sonntagsfeier gewesen. Damit schloß die Verhandlung um 3 1/2 Uhr.

* Politische Tagesübersicht.

Halle, den 6. Juli.
Der „Reichsanzeiger“ meldet amlich: Die Nachricht, daß an Bord eines in Havre angekommenen Schiffes ein Cholerafall vorgekommen sei, behältig sich nicht. Das Gerücht ist wohl dadurch veranlaßt worden, daß ein Passagier auf dem aus Bombay angekommenen englischen Dampfer „Berthe“ erkrankt war und auf dem Transport nach dem Hospital verstarb. Die Sanitätskommission konstatierte als Todesursache Peritonitis. Todes Anzeichen von Cholera war ausgeschlossen. Ebenso un begründet ist die Nachricht von einem Cholerafall in der Stadt Havre.

Ueber den augenblicklichen Stand des Haller Krausgewerks sind verschiedene Versionen verbreitet. Dem „Reichsanzeiger“ wird aus Dresden die Ueberführung Krausgewerks nach Berlin als notwendig bezeichnet. Nach diesem Blatte soll e. vor dem julianischen Berliner Gerichte mit dem dort verhafteten Hauptmann a. D. Telegraphenreiter Deutsch, welcher beschuldigt wird, an dem von Krausgewerks zur Last gelegten politischen Verbrechen des Landesverrats

betheiligt zu sein, konfrontirt werden. Nach anderweitigen Mittheilungen wäre die von der Staatsanwaltschaft in Dresden gegen Krausgewerks und die auf ihn verhafteten beiden Polen gestiftete Verurtheilung abgeschlossen, und liegen jetzt die Akten beim Reichsgericht in Leipzig, von dem die Entscheidung, ob eine Anklage zu erheben ist oder nicht, schon in den nächsten Tagen erwartet würde. Im ersten Falle würde Krausgewerks nach Leipzig gebracht werden. Die beiden Mitverhafteten Major a. D. von Bogdanowicz und Graf von Konopacki sind vorläufig auf freien Fuß gesetzt worden.

Wie der „Hamburger Korrespondent“ mittheilt, hat der russische Botschafter Fürst Delow die von ihm beabsichtigte Reise nach Friedrichshagen aufgegeben und ist bereit auf seinen Posten nach Paris zurückzukehren.

Am Sonntag und Montag findet in Altona eine Delegirten-Versammlung deutscher Kunstindustrie-Gewerbe- und Industrie-Vereine statt, auf deren Tagesordnung u. A. die Beschlußfassung zu Gunsten gemeinsamer Resolutionen, die von dem bayerischen Kunstgewerbeverein zu München dem kunstgewerblichen Kongress unterbreitet werden, gesetzt ist. Weitere Punkte der Tagesordnung betreffen eine fernere Hebung des Schiedsgerichts und in dem Vorstehenden in dem Sinne, daß vorzüglich eine sichere Grundlage für die systematische Ersetzung eines technischen Zweiges gewidmeten Unterrichts geschaffen werde, die Förderung der Errichtung gewerblicher Fachschulen, Einführung der Maschinen und jetzigenmaligen Berufe, in das Klein-gewerbe, Wanderausstellungen neuer Werkzeuge und Maschinen, namentlich solcher für das Klein-gewerbe, und Musterkonkurrenzen. Den Hauptberathungsgegenstand wird die Bildung eines gemeinsamen Verbandes ausmachen. Der Verband soll alle die Hebung des deutschen Gewerbes anstrebenden Vereine umfassen, man erwartet von demselben eine fördernde Einwirkung auf die Production und einen günstigen Einfluß auf die industrielle Weltstellung Deutschlands.

Der böhmische Landtag ist gestern eröffnet worden. Der Vertriebsminister, Fürst Lobkowitz, betonte in der Eröffnungsrede, das Land erwarte von seinen Vertretern eine Milderung der bestehenden Gegenstände und eine Festigung des böhme Nationalitäten bei Jahrsunterbreiten engumfaßten des Landes. Die Entscheidung dieses Zieles um die Wahrung resp. Wiederherstellung des nationalen Friedens sei nur durch beiderseitige weite Mühsung und Selbstbeherrschung möglich. Der Marschall gab der Hebung im Uebrend, daß die Session nicht aus einem unfruchtbareren Kampf, sondern aus friedlicher, gemeinsamer Arbeit bestehen werde und schloß endlich mit dem „Gloria“ und „Gott“ auf den Kaiser, worin die Versammlung begeistert einstimmte. Der Statthalter sagte in seiner Begrüßungsansprache an den Landtag: Die von dem Vertriebsminister geäußerten Wünsche entsprächen den Intentionen der Regierung, seien persönlichen Wünschen und Bestrebungen. (Beifall.) Der österreichische Barrikadenkämpfer ist in diesem Hause überzeit heimlich gewesen und bleibe es auch. Er hoffe jederzeit, daß die beiden Volkskämme trotz aller Schwierigkeiten zu friedlicher Arbeit und einträchtigen Zusammenwirken sich die Hände reichen, allen darauf gerichteten Bestrebungen werde er seine ganze Kraft widmen.

Der schweizer Nationalrat hat mit großer Mehrheit an den Bundesrath das Verlangen gestellt, die Frage zu prüfen, ob die Gotthardbahn zum Bau der aufgeschobenen Linien anzukalben sei.

Der französische Ministerrat hat beschlossen, die Verlängerung der Session der Kamern bis nach erweiterter Beratung über die Konvention mit dem Wahngesellschaft zu beantragen und erforderlichenfalls den Erlass eines Gesetzes zur Finanzabrechnung der Generalversammlungen vorzuschlagen. — Der Ministerpräsident Ferry wird am 14. d. Mts. der Entfällung der Statute der Republik auf der „place de la Republique“ beizuwohnen und dabei eine Rede halten. — Der Kampf zwischen dem Vertriebsminister und dem Reichsanzeiger, welche den Geistlichen ihre Gehälter vorenthalten, ohne sie vorher zu vernehmen und welche Denunziationen zu leicht zugänglich sind. — Die Sozialanalgesellschaft verhandelt folgende Communiqués: Nachdem die Grundlagen für eine Verständigung zwischen der Sozialanalgesellschaft und der englischen Regierung festgesetzt sind, begiebt sich Lepess, auf Wunsch der letzteren, heute Abend nach London, um die Verständigung perfekt zu machen. — Dem „Standard“ wird aus Shanghai vom 4. d. M. gemeldet, die Übung Chang habe alle von Frankreich bezüglich Tonlins aufgestellten Bedingungen definitiv abgelehnt und Tricou erwidert, sich hinsichtlich dieser Angelegenheit an das Comité für die auswärtigen Angelegenheiten in Peking zu wenden. Tricou habe hierauf erklärt, wie auch die Entscheidung der chinesischen Regierung ausfallen sollte, Frankreich werde sich volle Aktionsfreiheit wahren. — Privatnachrichten aus Friedrichshagen zufolge hat sich der Zustand des Grafen von Gumbord verhältnißmäßig gebessert.

Nach einem Telegramme des „Neuerlichen Bureaus“ aus Brisbane (Queensland) vom gestrigen Tage löst die Entscheidung der englischen Regierung, die Annexion von Neu-Guinea zurückzuziehen, wegen der dadurch hervorgerufenen Unzufriedenheit auf den Widerspruch der Kolonialregierungen von Queensland und Victoria, und weigern sich die Premierminister beider Regierungen die Entscheidung der englischen Regierung als definitiv anzuerkennen.

Ein Communiqué der russischen Regierung meldet: Gestern mit dem kaiserlichen Ulas vom 28. Dezember 1881 (a. S.) über den Verkauf des Banernlandes, welcher eine Generalreduction der für den Verkauf zu zahlenden Summen ansetzt, wurde eine Enquête angeordnet über die in wirtschaftlicher Beziehung vertriebenen früheren gutsherrlichen Bauerngemeinden, befuhr eine von der Generalreduction unabhängigen ergänzenden Reduktion der Verkaufszahlungen. Diese Enquête ist nunmehr beendet und die Reduktion auf 4 484 565 Rubel festgesetzt.

Deutsches Reich.

Berlin, 5. Juli.

Der Kaiser wird, wie wir aus Eins erfahren, seine Kur morgen daselbst beenden und alsdann sich zunächst nach Koblenz begeben. Von dort geht der Kaiser am 9. Juli früh abzureisen und Mittags in Karlsruhe einzutreffen, wo derselbe auch noch am nächsten Tage zu verbleiben gedenkt. Von Karlsruhe erfolgt hierauf die Weiterreise nach der Mainau. Am 3. d. M. Nachmittags hatte der Kaiser in Eins eine längere Spazierfahrt unternommen und gestern Nachmittag (siehe derselbe den Prinzen Nikolaus von Nassau, den russischen Militärbevollmächtigten Generalmajor Fürst Dolgorouk, den Unterstaatssekretär Rindfleisch, als Gäste an der kaiserlichen Tafel. — Das Besinden des Kaisers ist anbauend das allerbeste.

Der Kronprinz empfing gestern Nachmittag im Neuen Palais den russischen Votschafter in Paris Fürsten Orlov, sowie den außerordentlichen Gesandten in Brasilien Geh. Legationsrat de Maistre und zog beide zur Tafel.

Der Fürst v. Schwarzbürg-Rudolstadt ist gestern Abend nach Rudolstadt zurückgekehrt.

Der russische Votschafter in Berlin v. Saburov hat sich von hier wieder zu seiner Familie nach Springdorf begeben, wo er jedoch nur einige Tage zu bleiben gedenkt.

Der französische Votschafter am kaiserlichen Hofe Baron de Courcel, welcher sich vor einigen Tagen von hier nach Hamburg begeben hatte, ist mit seiner Gemahlin gestern Abend von dort nach Berlin zurückgekehrt. Wie man der „Magdeb. Ztg.“ meldet, hatte Baron de Courcel in Hamburg eine Konferenz mit Herrn Waddington, dem auf der Rückreise nach Paris begriffenen Kronungsbotschafter.

Den Festlichkeiten, mit denen die Northern Pacific Railway Company die Eröffnung ihrer Bahn von dem Atlantischen zum Stillen Ocean zu feiern gedenkt, wird als Vertreter der „Nationalzeitung“ Dr. Paul Lindau beiwohnen.

Die Hundepferze ist von Neuen über Berlin und zwar bis zum 26. September verhängt.

Neuwied, 5. Juli. Als die Königin von Rumänien, die Prinzessin Heinrich der Niederlande und der Fürst und die Fürstin von Wied gestern nach Koblenz fuhr, um der Kaiserin einen Besuch abzuliefern, wurden die Kaiserin von der Gattin durch einen Blitz, der während eines schweren Gewitters in einem Baum schlug, heruntergeschleudert, ohne jedoch erhebliche Verletzungen zu erlangen; die hohen Herrschaften blieben unversehrt.

Russland.

Petersburg, 5. Juli. In Friedrichstadt (Kurland) sind gestern Nachmittag durch eine Feuerbrunst gegen 50 Gebäude, darunter auch das Postamt, zerstört worden. 2000 Kub. Fächer verbrannt, Menschenleben sind nicht zu beklagen.

Ägypten.

Alexandrien, 5. Juli. Gestern hatte Damiette 116, Sibiria 6 und Manisrad 47 Todesfälle durch die Cholera. In Alexandrien scheint ein Fall vorgekommen zu sein. Die Pandabandung des Sanitätsförderers ist jetzt sehr streng. Die Sanitätskommission hofft die Krankheit lokalisiert zu können. Bis jetzt hat die Seuche 1116 Opfer gefordert, unter denen sich fast gar keine Europäer befinden.

Die Verteilung der Medaillen in der Hygiene-Ausstellung.

In würdiger aber durchaus schlichter und einfacher Weise fand heute Vormittag in der Hygiene-Ausstellung die Verteilung der Medaillen an die durch die Juroren erlangten Aussteller statt. Der Akt, dem wohl alle Theilnehmer mit Wünschen und Hoffen entgegenzusehen, der vielleicht für Viele als ausschlaggebend angesehen ist, als sie sich vor nimmer fort zwei Jahren die Frage vorlegten, ob sie sich überhaupt an der Ausstellung beteiligen, den Kampf mit vielen geübten und erfahrenen Konkurrenten aufnehmen sollten, dieser Akt, dessen Konsequenzen sicherlich ein erneutes Streben und Ringen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege und des Rettungswesens sein werden, vollzog sich unter den Auspizien des Kronprinzen. Vor dem Mitteleingange des Hauptgebäudes war ein zeltartiger Baldachin errichtet; einige treppelichte Stufen führten in die heute theilweise zu einer Estrade umgewandelte Eingangshalle und auf diese Plattform, vor der Kolossalbüste der Kaiserin und umgeben von mächtigen Blattsäulen, waren die Sessel für den Kronprinzen und seine Begleitung aufgestellt; hier stand auch der Tisch, welcher die 120 Entwürfe mit den Medaillen trug. Die zu prämiirenden Damen und Herren, die Juroren, Vertreter der Staats- und Kommunalbehörden, unter ihnen die Minister v. Goltz und v. Scholz, der österreichisch-ungarische Votschafter Graf Szeghényi, der Oberbürgermeister v. Fockensberg, die Mitglieder des Ausschusses der Ausstellung u. s. w. gruppirt sich um das Podium der Büste, während der übrige Raum der weiten Halle von einem zahlreichem Publikum gefüllt wurde.

In den Anlagen vor dem Hauptgebäude hatte die 2. J. hier weilende Kapelle des bayerischen Infanterie-Regiments Ausstellung genommen, und die von ihr gestellte preussische Nationalhymne verkündete um 1/2 Uhr, daß der Kronprinz erschienen sei. Bei seinem Eintritt in die Halle bliesen die auf der Innengalerie des Tharmes postirten Trompeter des 2. Garde-Alanen-Regiments eine Jubelfanfare. Der Kronprinz, der in General-Uniform war, begrüßte die ihm näher Bekannten unter den Anwesenden, lud die obengenannten Würdenträger zu sich auf den Podest, nahm selbst seinen Platz ein und hielt dann an die Versammlung folgende freie Ansprache.

„Meine Herren! Die Erwartungen, welche sich an die Ausstellung knüpfen, sind in der kurzen Zeit seit der Eröffnung derselben in reichem Maße in Erfüllung gegangen. Das einstimmige Uebereinstimmen der Besucher zum Unternehmen nur zur Ehre gereichen. Ihre Majestät die Kaiserin hat eine Anzahl goldener und silberner Medaillen gestiftet, und es gereicht mir zur ganz besonderen Ehre, daß mir von Ihrer Majestät der Auftrag zu Theil wurde, dieselben zu verteilen. Ich wünsche denjenigen Glück, welche die Auszeichnungen erhalten, sowie allen denen, welche dazu beigetragen haben, das schöne Werk zu Stande zu bringen, das für die weitesten Kreise und bis in die weiteste Ferne mitwirkend sein wird.“

Mit leichtem Reigen des Hauptes schloß der Kronprinz die allseitig mit Spannung erwartete, mit großer Befriedigung aufgenommene Rede. Nun ging die Verteilung der Medaillen daran, vor sich, daß der Präsident des Ausschusses, Minister a. D. Borchst, die Namen der Prämiirten verlas, Herr Ingenieur Reichel dem Kronprinzen hies eine im Entz. ruhende Medaille reichte und der Kronprinz selbst

dem Vortretenden das offene Entz. eigenhändig überreichte. Bei weitem die größte Zahl der Prämiirten, fast hundert an der Zahl, waren zu dem Orte herbeigekommen; die übrigen erhielten die Auszeichnungen durch den Ausschuss zugesandt. Obwohl die goldenen wie die silbernen Medaillen nicht etwa zu groß wie ein silbernes Fünfmärkstück, auf dem Vorder zeigen sie das trefflich angeführte Bild der Kaiserin mit der Umschrift: „Augusta imperatrix Regina“, während der Revers der Reichs Adler trägt. Die goldenen Medaillen ruhen auf rothem, die silbernen auf blauem Sammet, dem Dessel des Entz. ziert das große Siegel der Ausstellung, das im Mittelstücke befindliche rote Kreuz ist mit goldenem Vorber umrandet.

Der letzte Name war gerufen, die letzte Medaille verteilt und nun nahm Herr Borchst das Wort. Er sprach: „Wenn die Wünsche, welche Em. kaiserliche Hoheit ausgeprochen haben, in Erfüllung gehen, und aus dieser Ausstellung die Anregung zu neuer Arbeit, zu Verbesserungen auf dem Gebiete der Hygiene hervorgerufen, zu werden wir nie vergessen, daß dies nur erreicht werden konnte durch den Schutz und die Förderung, welche das Herrscherhaus dem Unternehmen hat angedeihen lassen. Gemüthlich Em. kaiserliche Hoheit die Bitte, unseren christlich-sozialen Dank Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, der hohen Protektorin dieser Ausstellung, übermitteln zu wollen, und genehmigen Em. Kaiserl. Hoheit selbst unsern Dank für das Interesse, das Sie stets diesem Unternehmen zugewendet.“ Mit einem dreimaligen Hoch auf die Kaiserin und den Kronprinzen, in das alle Anwesenden begeistert einstimmten, schloß die Ansprache und damit die offizielle Feier.

Der Kronprinz konvertierte noch mit einigen Anwesenden, ging dann durch die Anlagen, über das „nause Treidell“ nach dem Wohnhause, welches er seit seiner Zertrückung nicht gesehen hatte, und besichtigte es in allen Etagen und in allen Theilen. Hier hatte auch Herr Schö, der Kapellmeister des bayerischen Musikcorps, die Ehre dem Kronprinzen vorgeführt zu werden, der den Wunsch aussprach, die Münchner Kapelle bald einmal im Neuen Palais zu Potsdam konzertieren zu hören — das die Zufolge sofort und freudigst zugesagt wurde, braucht wohl kaum besonders erwähnt zu werden. „Wenn Sie nicht hindern kommen könnten“, meinte der Kronprinz am Schluß der Unterhaltung mit Herrn Schö, „dann würden wir uns beim Kaiser verlohren, um Sie zu kommen zu können.“

Unter dem Jubel der Versammlung fand nach halb elf Uhr die Abfahrt des hohen Gastes nach der Seite der Invalidenstrasse statt.

Todesfälle.

Aus Florenz wird das Ableben des Professors de Fabris, des Architekten der Domfabrik in Florenz, gemeldet. Emil de Fabris war am 28. October 1808 in Florenz geboren und arbeitete sich durch rastloses Eifer zur Meisterschaft im Architekturfache und zu allen Ehren und Würden empor. Sein Haupt- und Lieblingswerk war die vielbesprochene Fassade des Domes.

Weinend's Wellenbäder, Mankshor-Vorstadt.

Temperatur des Wassers 18 Grad.

Wasserhand der Saale (am neuen Unterpass der königl. Schiffschleuse bei Trotha) am 5. Juli Abends 1,54, am 6. Juli Morgens 1,54 Meter.

Verantwortlicher Redakteur Albert Jänich in Halle.

Berliner Börse vom 5. Juli.

Table with 2 columns: Description of securities and their prices. Includes sections for Bonds and Staats-Papier, Deutsche Reichs-Anleihe, Staats-Anleihe, Berliner Stadt-Obligations, and various bank notes.

Deutsche Hypothek-Certifikate.

Table listing various mortgage certificates (Hypothek-Certifikate) with their respective values and interest rates.

Gleichen-Privilegierte-Aktien und Obligationen.

Table listing shares and bonds of various companies, including Gleichen-Privilegierte-Aktien and other financial instruments.

Industrie-Aktien.

Table listing shares of industrial companies (Industrie-Aktien) such as Maschinenfabrik, Zuckerfabrik, and others.

Table listing various bank notes and exchange rates, including entries for Amsterdam, London, Paris, and other international locations.



Bekanntmachung.

Die Beihilgen werden hierdurch auf die im 26. Stück des diesjährigen Amtsblattes der Königl. Regierung zu Merseburg vom 30. Juni cr. sub Nr. 824 abgedruckte Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Juni cr., — betreffend die Kündigung der ausgetragenen Schuldverschreibungen der 4% Staatsanleihe von 1868 A. zum 1. Januar 1884 — mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß die Nummer-Verzeichnisse der gelindigten Schuldverschreibungen in der Kammerei I und II, der Institutskasse, der Armenkasse, dem Verhaupte, dem Stadtschreibereiate, den Polizei-Secretariaten, und der Magistrats-Registratur ausliegen.

Halle a/S., den 30. Juni 1883.

Der Magistrat.

Privat-Handels-Lehr-Anstalt

Halle a/S., gr. Ulrichstraße 35, I.
Unterricht in allen handelswissenschaftlichen Disciplinen: Buchführung, Correspondenz, Rechnen u. c.
Erfolg garantiert, Prosjette gratis und franco.
Anmeldung jetzt erbeten.

Unterricht in neueren Sprachen:
Englisch und Französisch unter Garantie des Erfolges bei jedem Teilnehmer.
„Fertig Sprechen“ nach 3monatlicher Dauer des Unterrichts in jeder einzelnen Sprache. Täglich eine Stunde Unterricht. Monatliches Honorar Mt. 40.
— Das Honorar wird zurückgezahlt, wenn der Erfolg den Erwartungen nicht entspricht!

Kaffee-Ausverkauf.

Um mein Lager in allen Sorten Kaffee's zu räumen, verkaufe selbige zu enorm billigen Preisen und erlaube mir zu bemerken, daß ich nur rohe Kaffee's führe und in Minimalquantität von 1 Pfund abgebe.

Brüderstrasse 14.

Gyp s.

Depôt von Friedr. Engling in Ellich a/H. bei
Otto Westphal Filiale, Steinthor-Bahnhof (Privat-Geleits).

Im Concertgarten des „goldenen Hirsch“

Sonntag den 8. Juli cr.
humorist. Gesangs- und Instrumental-Concert,

veranstaltet von der Deutschen Reichsschule, Verein zur Errichtung deutscher Reichswaisenhäuser.

Zum Besten des Reichswaisenhause-Fonds

unter gütiger Mitwirkung des Gesangsvereins „Haller'scher Liedertreis“, des Sängervereins „Harmonie“ und

Leipziger Coupletsänger.

Billets, 3 Stück 1 M., sind bei Steinbrecher & Jasper und C. H. Spiering zu haben.

Anfang 7 1/2 Uhr. Kassenpreis 50 Pfg.

Um zu großen Andrang zu vermeiden, wird nur eine bestimmte Anzahl Billets ausgegeben.

Zwangsversteigerung.

Am Sonnabend den 7. d. M. Vormittags 11 Uhr versteigere ich Schulberg 8:

2 Sophas, 1 Sessel, 1 Schreibsekretär, 1 Kleidersekretär, Windolph, Gerichsvollzieher, gr. Ulrichstr. 9.

Auction.

Heute den 7. Juli Nachmitt. 2 Uhr versteigere ich Grajeweg 21 wegen Wegzug sämtliche Möbel, 1 vollständiges Schlosserhandwerkzeug, 200 Doubletaden, neue u. getragene Herren- u. Damengarbende, 5 Kiste G. Cigaretten, blau email. Geschirr u. f. w.
W. Schramm, Auctionator.

Häuser, gr. herrsch., Geschäfts- u. kleinere in allen Richtungen hier mit geregelter Hypothek vortheilhaft zu verkaufen.
Gehilfenstellen hier und auswärts zu verkaufen eocum zu verpachten.
Kapitalien, versch. Posten, auf nur gute Hypotheken, theils gelieh., theils auszuliehen.
Cession, 3-6000 M. von einer erprobten, guten und sicheren Hypothek mit Vorrecht und Verkauft durch
C. Kysow, Marienstr. 1.

Auction

im Zwangsvollstreckungsverfahren. Sonnabend den 7. Juli cr. Vorm. 10 Uhr versteigere ich Schulberg Nr. 8 hier:

1 Freiwagen, 1 Ambos, 1 Bleibalg, 3 Schranblöde, 1 Nüchtplatte, 1 u. h. d. Kleidersekretär, 1 Sopha, 1 Nähmaschine, 6 birchene Stühle, 1 Schreibtommode u. f. w.
Hirsch, Gerichsvollzieher.

Auction

im Zwangsvollstreckungsverfahren. Sonnabend den 7. Juli cr. Mittags 12 Uhr versteigere ich im Gohlhof „zum Pelikan“ hier Steinweg 44:

1 Wagenpferd (Fuchs).
Hirsch, Gerichsvollzieher.

Billig! Kinderwagen, Billig! Kinderstühle, Kinderschwänge, Kinderschuhe, Kleiderstoffe empfindlich

W. Leopold, Mauergasse 9, am Waisenhaus.

Geopolst. Krankenstuhl zu verkaufen gr. Steinstraße 10.

Preussische Renten-Vericherungs-Anstalt.

Nachdem am 22. Mai dieses Jahres die vorgeschriebene Revision des Abschusses der Bücher und der Geld- und Dokumenten-Bestände stattgefunden, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahresabschluß 1882 das Vermögen der Anstalt einschließlich 151890,65 M. Cautionen der Beamten, Agenten u.

53742857 M. 59 S.
2317505 M. 28 S.
betragen hat, mithin mehr als beim Jahresabschluß 1881.

Die näheren Einzelheiten ergibt der so eben erschienenen Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1882, welcher bei den Haupt- und Special-Agenten sowie bei der Haupt-Kasse in Berlin, Kaiserhofstraße Nr. 2 einzusehen ist.

Die vom 2. Januar 1884 ab zahlbaren Renten für das Jahr 1883 betragen:
a) bei den Jahres-Gesellschaften 1839 bis incl. 1877 von einer vollständigen Einlage à 300 M.
b) bei den Jahres-Gesellschaften 1878 bis incl. 1882 von einer vollständigen Einlage à 100 M.

Bei der Jahres-gesellschaft.	in Klasse															
	I.		II.		III.		IV.		V.		VI.					
	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.	Klassen-Rente.	Zu-schlags-Rente.				
1839	15	70	20	40	2	—	33	85	1	15	133	60	—	—	—	—
1840	15	20	18	35	1	80	30	05	3	—	104	75	—	—	450	—
1841	14	25	17	05	1	70	25	10	2	50	10	2	50	—	450	—
1842	14	15	17	55	1	75	24	10	2	40	54	35	—	—	285	60
1843	14	35	16	50	1	65	23	50	2	20	56	40	—	—	181	25
1844	14	50	17	40	1	70	22	45	2	35	60	85	—	—	—	—
1845	13	55	15	60	1	55	19	65	1	95	37	60	—	—	186	95
1846	13	35	16	50	1	65	18	50	1	85	33	45	1	55	415	25
1847	13	25	17	40	—	—	20	15	2	—	41	20	—	—	50	10
1848	13	50	15	40	—	—	28	60	2	65	29	65	2	95	—	—
1849	13	—	15	10	—	—	16	70	1	65	38	40	—	—	47	95
1850	13	15	15	15	—	—	19	60	1	95	25	55	2	65	109	15
1851	13	25	15	40	—	—	20	30	2	—	28	15	2	80	45	90
1852	13	10	14	50	—	—	16	85	1	65	31	65	3	15	44	25
1853	13	05	14	45	—	—	17	70	1	75	29	50	2	95	176	40
1854	12	65	14	85	—	—	18	10	—	—	23	80	2	35	53	75
1855	13	10	16	10	—	—	16	15	—	—	23	90	2	95	43	95
1856	12	70	14	30	—	—	16	10	—	—	24	65	2	45	54	50
1857	12	60	15	30	—	—	17	65	—	—	20	25	2	—	43	20
1858	12	50	14	70	—	—	16	10	—	—	18	30	1	80	34	10
1859	12	30	14	60	—	—	15	80	—	—	30	05	3	—	40	25
1860	12	30	14	45	—	—	16	75	—	—	20	35	—	—	36	20
1861	12	50	15	30	—	—	15	20	—	—	20	10	—	—	28	80
1862	12	30	13	95	—	—	16	85	—	—	17	—	—	—	30	85
1863	12	45	13	65	—	—	15	70	—	—	15	50	—	—	31	05
1864	12	25	13	40	—	—	15	55	—	—	17	65	—	—	24	30
1865	12	20	13	05	—	—	18	10	—	—	17	90	—	—	24	50
1866	12	45	13	40	—	—	14	10	—	—	16	35	—	—	17	95
1867	12	30	13	50	—	—	15	—	—	—	17	80	—	—	20	05
1868	12	10	13	40	—	—	15	55	—	—	18	95	—	—	18	55
1869	12	20	12	90	—	—	14	50	—	—	19	70	—	—	22	30
1870	12	20	13	10	—	—	14	75	—	—	18	15	—	—	19	90
1871	12	05	12	95	—	—	14	55	—	—	16	25	—	—	19	05
1872	12	—	13	10	—	—	14	55	—	—	15	65	—	—	19	50
1873	12	—	13	—	—	—	14	70	—	—	15	80	—	—	17	15
1874	12	05	13	—	—	—	14	70	—	—	15	40	—	—	17	30
1875	11	70	13	20	—	—	14	30	—	—	15	20	—	—	17	35
1876	11	75	12	80	—	—	14	30	—	—	15	15	—	—	17	95
1877	11	65	12	70	—	—	13	95	—	—	15	25	—	—	18	05
1878	4	35	4	55	—	—	4	95	—	—	—	—	—	—	5	40
1879	4	30	4	50	—	—	4	85	—	—	5	—	—	—	5	25
1880	4	30	4	45	—	—	4	65	—	—	5	—	—	—	5	15
1881	4	15	4	35	—	—	4	60	—	—	4	90	—	—	5	05
1882	3	40	3	60	—	—	3	80	—	—	4	—	—	—	4	20

Statuten, Prospekte, Reglements über alle Arten Leibrenten- und Kapital-Vericherung, sowie über unsere öffentlich obrigkeitlich befähigte Sparrasse werden gegen Zahlung von 10 S. baur oder in Briefmarken verabfolgt. Einlagen werden an allen Wochentagen von 10 bis 2 Uhr in unserm Geschäftslokal Kaiserhofstraße 2 angenommen.

Berlin, den 12. Juni 1883.

Direktion der Preussischen Renten-Vericherungs-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung erklären sich zur Vermittlung aller einschlagenden Geschäfte bereit:

Die Haupt-Agentur Halle a/S.: Jordan, Stadtrath, Martinsberg Nr. 6.

- Die Special-Agenturen:
- Artern: Theodor Poppe, Kaufmann.
 - Bernburg: Gustav Stollberg, Kaufmann.
 - Bitterfeld: Hermann Schmidt, Gerbereihändler.
 - Cölna: Rendant Knauth zu Schloß-Beichlingen.
 - Cönnern: F. Hilgenfeldt, Buchhändler.
 - Cörben: Carl Donath, Musiklehrer.
 - Delitzsch: Starckhoff, Kaufmann (in Firma: Starckhoff & Nathmann).
 - Deffau: Theodor Mohr, Kaufmann, Haupt-Agent für das Herzogthum Anhalt.
 - Döben: Wilhelm Hoffmann, (in Firma: Gottlob Hoffmann).
 - Eckartsberga: Karl Krause, Apotheker.
 - Eilenburg: Moritz Zmisch, Kaufmann.
 - Eisleben: G. Eichenhagen, Stadtrath.
 - Ferzberg: C. v. Masars, Buchhändler.
 - Geistfeld: Otto Spiegel, Kaufmann.
 - Lützen: Aug. Senfenhauer, Kaufmann.
 - Merseburg: Hermann Häufsch, Kaufmann.
 - Mühlberg a/L: Oscar Eichenberg, Apoth.
 - Nürnberg a/S.: Bogel, Kommerzienrath (in Firma: A. Vogel).
 - Querfurt: Karl Bredtel, Kaufmann.
 - Sangerhausen: Theodor Schander, Kaufm.
 - Torgau: Franz Höber, Kaufmann.
 - Weißenfels: C. L. Zidmannel, Kaufmann.
 - Wettin: Wilhelm Erdmann, Kaufmann.
 - Wiche: S. Haack, Apotheker.
 - Wittenberg: C. S. Werter, Kaufmann (in Firma: W. S. Werter).
 - Zeitz: C. A. Rottke, Kaufmann (in Firma: C. S. Rottke & Sohn).

Für den Inseratentheil verantwortlich: M. Uhlmann in Halle.